

ANTRAG WAHLTARIF VIACTIV PRÄMIE

Name:

Vorname:

Versichertennummer:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Telefon (freiwillige Angabe):

E-Mail (freiwillige Angabe):

Ich beantrage den Wahltarif **VIACTIV Prämie**. An den Wahltarif bin ich ein Jahr gebunden.

Der Wahltarif gilt erstmals für das Kalenderjahr, in dem die Prämienzahlung beantragt wurde. Ich erkläre spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, für das die Prämienzahlung erstmalig erfolgen soll, ob ich den Wahltarif in Anspruch nehmen will.

Die Prämie beträgt 1/12 der im Kalenderjahr während der Teilnahme für das Mitglied gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung. Hierbei gelten die gesetzlichen Höchstgrenzen (gemäß § 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V). Die Prämie kann nur ausgezahlt werden, wenn das Mitglied und dessen (nach § 10 SGB V) mitversicherte volljährige Angehörige keine Leistung der VIACTIV Krankenkasse in Anspruch genommen haben.

Die Einzelheiten des Wahltarifs **VIACTIV Prämie** ergeben sich aus den „Erläuterungen zum Wahltarif **VIACTIV Prämie**“. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Satzung in ihrer jeweiligen Fassung.

Bitte überweisen Sie die Prämie auf mein Konto:

Kontoinhaber/-in

IBAN

Geldinstitut

Steuer-Identifikationsnummer (Angabe notwendig aufgrund des Bürgerentlastungsgesetzes)

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

ERLÄUTERUNGEN ZUM WAHLTARIF VIACTIV PRÄMIE

Wahl der Prämienzahlung

Grundsätzlich können alle Mitglieder den Wahltarif VIACTIV Prämie wählen. Ausgenommen sind die Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden oder die noch keine drei Monate bei der VIACTIV Krankenkasse versichert sind. Der Antrag kann nur von Mitgliedern gestellt werden. Die Wahltarife VIACTIV Selbstbehalt und VIACTIV Prämie können nicht kombiniert werden.

Natürlich möchten wir nicht, dass Sie wichtige medizinische Leistungen versäumen. Daher können Sie diese Leistungen ohne Anrechnung auf die Prämie in Anspruch nehmen:

- Prävention (§ 20 Abs. 1 und § 20 i SGB V)
- Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe § 21 SGB V, Individualprophylaxe § 22 SGB V)
- medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten (§ 23 Abs. 2 SGB V)
- Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V)
- Kinderuntersuchungen (§ 26 SGB V)
- Zahnprophylaxe (§ 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V)
- Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 24 c – 24 i SGB V)

Auch die Leistungskosten von nach § 10 SGB V Familienversicherten unter 18 Jahren werden bei der Prämie nicht berücksichtigt.

Das Verfahren

Da uns die vollständigen Abrechnungsdaten der Leistungserbringer oft erst neun Monate später vorliegen, können wir Ihnen frühestens im vierten Quartal des Folgejahres mitteilen, ob Sie oder Ihre Familienangehörigen Leistungen in Anspruch genommen haben und ob Sie eine Prämie erhalten. Bei Arbeitnehmern wird das Einkommen auf Basis der Jahresmeldung des Arbeitgebers ermittelt. Grundlage für sonstige Mitglieder ist die Beitragseinstufung im Kalenderjahr. Das Mitglied und seine nach § 10 SGB V mitversicherten volljährigen Familienangehörigen legen auf Aufforderung eine vollständig ausgefüllte Erklärung vor. In dieser Erklärung werden wahrheitsgemäß die in Anspruch genommenen Leistungen im abgelaufenen Kalenderjahr angegeben.

Auswirkungen des Wahltarifs VIACTIV Prämie

Sie wählen die Prämienzahlung für die Dauer von einem Jahr. Der Wahltarif verlängert sich um ein weiteres Jahr, falls Sie den Tarif nicht einen Monat vor Ablauf dieser einjährigen Bindungsfrist schriftlich kündigen. Im Verlängerungsjahr können Sie den Tarif zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich kündigen; maßgebend ist der Eingang bei der VIACTIV Krankenkasse. Während der Bindungsfrist im Rahmen des Wahltarifs, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V, ist eine Kündigung der Mitgliedschaft bei der VIACTIV Krankenkasse nicht möglich. Ihre Teilnahme endet unabhängig davon mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der VIACTIV Krankenkasse.

Außerordentliche Kündigung des Wahltarifs

Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. Hierzu zählt der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Der Wahltarif kann innerhalb eines Monats nach Eintritt eines besonderen Härtefalls gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.

Hinweise:

Bitte beachten Sie die Höchstgrenze der Prämie gemäß § 53 SGB V. Werden nachträglich Behandlungskosten für zurückliegende Zeiträume eingereicht, müssen wir eine bereits gezahlte Prämie eventuell zurückfordern.

Es gelten das Gesetz und die Satzung der VIACTIV Krankenkasse in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Satzung kann in allen Kundenservices der VIACTIV Krankenkasse und im Internet unter **www.viactiv.de** eingesehen werden.